

Dabei war es möglich, daß Untergruppen der Gens, Familien oder Jagdgemeinschaften, Teile des Gemeineigentums zur zeitweiligen oder auch dauernden Nutzung erhielten. Hierzu gab es z. B. Verlosungen unter den Gentilgenossen. Solange die Kollektivität der Gens auf Grund des Niveaus der Produktivkräfte lebensnotwendig war und die Gens\* deshalb als Wirtschaftseinheit fungierte, konnte dieser Besitz einzelner Gruppen die Urgesellschaft nicht zersetzen. Derartiger Besitz war nicht selten sogar für den Bestand der Gens erforderlich. So gab es Sammler- und Jägervölker, die sich in kleine Gruppen aufteilen mußten, weil das jagdbare Wild über ein großes Gebiet verteilt war, die Wasservorräte gering waren und die zu sammelnden Beeren und Pflanzen weit verstreut wuchsen.

Diese Besitzverhältnisse waren den Eigentumsverhältnissen untergeordnet genauso wie die kleineren Gruppen und lokalen Einheiten der Gens. Solange die Produktivität der Arbeit gering blieb, konnte sich aus derartigem Besitz kein Privateigentum entwickeln. Neben Gemeineigentum und Besitz existierte persönliches Eigentum. Es bestand aus Gegenständen, auch Werkzeugen und Waffen, die der einzelne selbst herstellte und persönlich gebrauchte. Es war somit an das einzelne Kollektivmitglied gebunden. Mit dessen Tod erlosch das persönliche Eigentum. Da die Einzelperson vollständig in die Gemeinschaft integriert war, diente das persönliche Eigentum ausschließlich dem Kollektiv. Die Gesellschaft hatte ein unmittelbares Interesse am persönlichen Eigentum des einzelnen, da die gemeinsame Arbeit von der Güte der Produktionsinstrumente des einzelnen abhing.

Die Urgesellschaft war nach Gentes organisiert. Die Gens bestand aus allen „Blutsverwandten weiblicher Linie, die untereinander nicht heiraten dürfen“<sup>9</sup>. Sie bildete sich mit der Ächtung des Geschlechtsverkehrs zwischen Geschwistern heraus. Die Gens war zunächst matriarchalisch, weil auf Grund der bestehenden Gruppenehe beziehungsweise losen Paarungsehe allein die mütterliche Abstammung feststellbar war. Mehrere Gentes waren jeweils zu größeren Einheiten, z. B. Stämmen oder Bünden zusammengeschlossen.

Für die gentil-blutsverwandtschaftliche Ordnung auf der Grundlage des Gemeineigentums waren vor allem folgende Merkmale kennzeichnend :

- Solidarität der Mitglieder der Gens
- urkommunistische gesellschaftliche Gleichheit
- öffentliche Gewalt, die nicht von der Gesamtheit der Produzenten getrennt war
- soziale Normen, die das Verhalten aller Gentilgenossen einheitlich regelten.

Die öffentliche Gewalt war auf der wirklichen oder angenommenen Blutsverwandtschaft auf gebaut. Alle Gemeinschaften der Urgesellschaft, die verschiedenartigen Arbeits-, Friedens- und Kriegsorganisationen bestanden aus Blutsverwandten. *Die öffentliche Gewalt war in keiner Weise gegenüber der Gesamtheit der Gentilgenossen selbstständig. Ihre Aufgabe bestand darin, der Gentilgemeinschaft, allen ihren Mitgliedern Hilfe und Solidarität zu gewähren. Die öffentliche Gewalt wax von der Meinung und vom Willen aller Gentilgenossen getragen und wurde durch demokratische innergentile Einrichtungen ausgeübt.* Interessen, Absichten und Bedürfnisse der Führung der Gesellschaft fielen mit den Interessen, Absichten und Bedürfnissen aller ihrer Mitglieder zusammen. Die Gesamtheit der

9 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, a. a. O., S. 48.